

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die TenneT TSO, Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Haren, Flur 23, Flurstücke 28 und 27/1 die Einleitung von Niederschlagswasser über einen Regenrückhaltegraben in den Graben Nr. 633 des Wasser- und Bodenverbandes "Ems-West" und über eine Versickerungsmulde in das Grundwasser sowie die wesentliche Umgestaltung und Neubau eines Gewässers.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Rahmen der Errichtung der Kabelübergangsanlage (für die 380 kV-Leitung Dörpen West – Niederrhein) erfolgen Versiegelungen, wodurch anfallendes Niederschlagswasser nicht in ausreichendem Maße vor Ort versickern kann und daher geregelt abgeführt werden muss. Der geplante Entwässerungsgraben soll die anfallenden Niederschlagswässer geordnet in das nächste Oberflächengewässer abführen und dort einleiten. Da dieses für die Wassermengen nicht ausreicht, müssen vorhandene Entwässerungsgräben überplant werden (Graben 633). Durch die geplanten Maßnahmen erfolgt eine Erhöhung der Biototypenvielfalt. Es werden durch das Planvorhaben weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt. Das Plangebiet enthält keine besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten und auch keinerlei Vorkommen von in roten Listen verzeichneten Tier- und Pflanzenarten.

Die beanspruchten Flächen (Acker und Grünland) weisen keine hohe ökologische Wertigkeit auf. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt werden nicht erwartet. Darüber hinaus sind sonstige nachteilige Auswirkungen des Vorhabens aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens ist hervorzuheben, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 26.07.2021

Landkreis Emsland
Der Landrat